

### Neuigkeiten aus dem Kreis direkt aufs Handy

Landratsamt Hohenlohekreis startet eigenen WhatsApp-Kanal

Der Hohenlohekreis weitet seine Kommunikationskanäle aus und informiert ab sofort auch über einen eigenen WhatsApp-Kanal. Der Kanal auf dem weit verbreiteten Messenger-Dienst bietet die Möglichkeit, wichtige Informationen, Neuigkeiten, Veranstaltungen und Notfallwarnungen schnell, einfach und direkt auf die Smartphones der Bürgerinnen und Bürger im Kreis zu übermitteln.

Landrat Ian Schölzel betonte die Bedeutung dieser neuen Initiative: „Die Einführung des WhatsApp-Kanals ist ein weiterer Schritt, um unsere Bürgerinnen und Bürger unkompliziert aus erster Hand mit wichtigen Informationen aus der Kreisverwaltung zu versorgen. Der neue Kanal ergänzt dabei unser bestehendes Angebot in den Sozialen Netzwerken.“

Der neue WhatsApp-Kanal bietet eine Reihe von Vorteilen: Bürgerinnen und Bürger erhalten wichtige Nachrichten sofort und unmittelbar auf ihre Handys, ohne aufwendige Suche oder Wartezeiten. Dabei ist der Umgang mit WhatsApp bekannt, Menschen aller Altersgruppen nutzen den Messenger in Deutschland.

Die Nutzung des neuen Angebots ist denkbar einfach: Interessenten können den WhatsApp-Kanal über den <https://kurzlinks.de/w8mb> oder den beigefügten QR-Code abonnieren. Dabei werden keine persönlichen Daten abgefragt. Mit der Aktivierung der Glocke im WhatsApp-Kanal oben rechts werden die Nutzer bei neuen Beiträgen direkt benachrichtigt.



---

### Verabschiedung des X. Kreistags

Kreistagssitzung am 15. Juli 2024 in Niedernhall

Die nächste Kreistagssitzung findet am Montag, 15. Juli 2024, um 16 Uhr in der Stadthalle in Niedernhall statt.

In dieser Sitzung wird der Jahresabschluss 2023 festgestellt und die Spenden für das erste Halbjahr 2024 durch den Kreistag angenommen.

Formell wird der X. Kreistag vor der ersten Sitzung des neuen Kreistags feststellen, dass bei den 43 neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräten keine Hinderungsgründe vorliegen. Abschließend findet die Verabschiedung des X. Kreistags statt, bei der einige Kreisräte für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat geehrt werden.

Informationen zu den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind jederzeit über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite [www.hohenlohekreis.de](http://www.hohenlohekreis.de) im Bereich Kreistag/Ratsinformationssystem abrufbar.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Niedernhall**

### **Bebauungsplan „Giebelheide 3 – 1. Änderung“ der Stadt Niedernhall**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplans sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Niedernhall hat am 01.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Giebelheide 3 – 1. Änderung“, Gemarkung Niedernhall, sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans „Giebelheide 3 - 1. Änderung“ mit Abgrenzungsplan, Begründung und Textteil vom 21.06.2024.



Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Giebelheide 3 – 1. Änderung“ mit allen Bestandteilen kann im Rathaus der Stadt Niedernhall während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage <https://www.niedernhall.de> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Niedernhall unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niedernhall, 10.07.2024

Achim Beck  
Bürgermeister